

**Neunte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 14. August 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der Fassung vom 26. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der I. Abschnitt, 8. Kapitel, §§ 28 a – 28 c werden wie folgt neu gefasst:

- § 28 a Zentrum für akademische Weiterbildung
- § 28 b Zentrum für angewandte Forschung
- § 28 c Zentrum für Karriere, Internationales und Sprachen
- § 28 d IT-Zentrum
- § 28 e Zentrum für Digitalisierung

b) Im II. Abschnitt, 3. Kapitel, § 41, wird das Wort „Fakultäten“ durch „Fakultät“ ersetzt.

c) Im III. Abschnitt, 1. Kapitel, werden in § 48 die Worte „und persönlichen“ ergänzt.

2. Der § 1a wird folgendermaßen neu gefasst, wie folgt:

(1) Die „Technische Hochschule Deggendorf“ gliedert sich in Fakultäten. Des Weiteren bestehen Institute als wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten; daneben Zentrale Einrichtungen und die Verwaltung.

(2) Es bestehen folgende Fakultäten:

Den Punkten 1. bis 8. wird jeweils das Wort „Fakultät“ vorangestellt.

Punkt 3. wird geändert von „Elektrotechnik, Medientechnik und Informatik“ in „Elektrotechnik und Medientechnik“.

- (3) Die Institute der Hochschule werden grundsätzlich den jeweiligen Fakultäten zugeordnet.
- (4)¹Zentrale Einrichtungen sind der Hochschulleitung zugeordnet. ²Diese sind das Zentrum für angewandte Forschung, das Zentrum für akademische Weiterbildung sowie das Zentrum für Karriere, Internationales und Sprachen, das IT-Zentrum, das Zentrum für Digitalisierung sowie die Bibliothek.
3. Im § 2 (1) werden in Satz 2 die Worte „zwei oder drei“ durch „drei oder vier“ ersetzt.
4. Im § 16 wird der Satz 1, 4. geändert in „die Leiter der Zentralen Einrichtungen; die Aufzählungen 5. bis 7. entfallen. In Satz 2 werden die Aufzählungen 2. bis 6. wie folgt geändert:
2. die Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
3. die Leiter der Verwaltungsabteilung,
4. der Koordinator Technologie Campus,
5. die Leitung des Justitiariats,
6. die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents.

Neu hinzugefügt wird Satz 3 „³Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen hinzuziehen.“

5. In § 23, Absatz (1), Satz 1 werden ergänzt „sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ und „für die Amtszeit von drei Jahren“; außerdem wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt. Satz 3 wird wie folgt neu angefügt: „§ 20 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
6. Die bisherigen §§ 28 a, 28 b und 28 c entfallen und werden durch folgende Regelungen ersetzt:

§ 28 a **Zentrum für akademische Weiterbildung**

- (1) ¹Das Zentrum für akademische Weiterbildung koordiniert als zentrale Kontaktstelle für Unternehmen und Weiterbildungsinteressente berufsbegleitende Studiengänge und Weiterbildungsangebote fakultätsübergreifend und interdisziplinär. ²Es ist in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Fakultäten der Hochschule federführend zuständig für die administrative, organisatorische und finanzielle Abwicklung der in Satz 1 benannten gebührenpflichtigen Angebote.
- (2) ¹Das Zentrum für akademische Weiterbildung wird in der Regel vom Vizepräsidenten für Studium und Studierendenangelegenheiten geleitet. ²Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 28 b

Zentrum für angewandte Forschung

- (1) Das Zentrum für angewandte Forschung besteht insbesondere aus einem Graduiertenzentrum sowie Technologiezentren, die dem Technologietransfer und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Unternehmen und Existenzgründungen in der Region dienen.
- (2) ¹Die Leitung des Zentrums für angewandte Forschung wird in der Regel vom Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer geleitet. ²Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 28c

Zentrum für Karriere, Internationales und Sprachen

- (1) Das Zentrum für Karriere, Internationales und Sprachen koordiniert die Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule, unterstützt im Übergang von Schule, Hochschule und Praxis und arbeitet eng mit Absolventen, Unternehmen und externen Einrichtungen zusammen.
- (2) ¹Die Leitung des Zentrums für Karriere, Internationales und Sprachen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.

§ 28d

IT-Zentrum

- (1) Das IT-Zentrum dient insbesondere der zentralisierten IT-Koordination, -Planung und -Betrieb, sowie der Betreuung der Netz-Infrastruktur, der Serversysteme, der Arbeitsplatz-, Verwaltungs- und Bibliothekssysteme einschließlich der Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
- (2) ¹Das IT-Zentrum wird in der Regel von einer wissenschaftlichen Leitung geführt, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt wird. ²Wiederbestellung ist zulässig.

§ 28e

Zentrum für Digitalisierung

- (1) ¹Das Zentrum für Digitalisierung ist in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Fakultäten der Hochschule federführend zuständig für die Koordination der E-learning- und Fernlehraktivitäten der Hochschule. ²Es ist Ansprechpartner für Fragen der digitalen Lehre. ³Es unterstützt und koordiniert Digitalisierungsprojekte der Hochschule.
- (2) ¹Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

²Wiederbestellung ist zulässig.

7. In § 48 wird in der Überschrift „und persönlichen“ ergänzt. In Absatz (3) wird im Satz 1 das Wort „Möglichst“ gestrichen. Das erste Wort im Satz 1 „Im“ wird groß geschrieben.
8. In § 52 wird Satz 2 wie folgt ergänzt:
²Der Präsident oder die Präsidentin kann die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung von Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräften auf die Dekaninnen und Dekane bzw. die Leitung des Zentrums für akademische Weiterbildung delegieren.
9. In § 68 entfällt Absatz (2).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 09.05.2019 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14.06.2019, Gz.H.6-H3311.DE/3/6

gez.
Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 14.08.2019 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.08.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.08.2019.